

In seinem Urteil vom 02.05.2013, Az. 4 U 85 / 12 hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht festgestellt, dass der Klägerin aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 278 i. V. m. § 17 Abs. 2 des Heimvertrages und aus § 823 BGB zusteht, weil von Mitarbeitern der Beklagten eine schuldhafte und schadensursächliche Pflichtverletzung begangen worden ist.

Dieser Entscheidung lag der Fall einer Bewohnerin zu Grunde, die sich durch Verschütten beim Trinken von heißem Tee den Oberschenkel verbrüht hatte, wobei der heiße Tee in Thermoskannen in den Aufenthaltsraum der Bewohner durch Mitarbeiter der stationären Alten- und Pflegeeinrichtung verbracht und die Bewohner dann allein gelassen wurden.

In diesem Verhalten des Pflegepersonals der Beklagten lag eine Pflichtverletzung nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vor, wenn heißer Tee in Thermoskannen unbeaufsichtigt in einem Raum mit pflegebedürftigen Heimbewohnern, auch Demenzerkrankten, belassen wird und zwar selbst dann, wenn die Versicherte, also die geschädigte Heimbewohnerin, aufgrund ihrer Behinderung überhaupt nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die auf der Fensterbank abgestellten Thermoskannen zu erreichen.

Begründet wurde dies damit, dass es war für das Pflegepersonal vorhersehbar war, dass sich ein in diesem Aufenthaltsraum befindlicher anderer Bewohner einer Thermoskanne bemächtigt, um dann der Versicherten Tee einzuschenken, den sie beim Ansetzen zum Trinken verschüttet, oder es aber auch bereits bei einem Verschütten durch diesen weiteren Bewohner zu erheblichen Verbrühungen hätte kommen können.

Dabei beruht die Annahme der Pflichtverletzung auf Folgendem: Gegenüber Heimbewohnern hat der Betreiber Leistungen nach dem anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erbringen und ihn trifft darüber hinaus eine Obhutspflicht insbesondere im Zusammenhang mit übernommenen Pflegeaufgaben. Eine Pflichtverletzung ist, dies zu Grunde gelegt, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des „voll beherrschbaren Risikobereichs“ dann anzunehmen, wenn sich der schädigende Vorfall in einer konkreten Gefahrensituation ereignet hat, der eine gesteigerte Obhutspflicht auslöste. Dann muss sich das Heim entlasten.

Eine Pflichtverletzung ist demgegenüber zu verneinen, wenn keine Anhaltspunkte für ein bevorstehendes Unfallgeschehen bestanden haben, etwa weil die Thermoskannen für alle Heimbewohner unerreichbar gestanden hätten. Dies war hier aber nicht der Fall.

Im Gegenteil. Es war voraussehbar, dass eine der Thermoskannen ergriffen und der Versicherten dann eingeschenkt wird. Das Personal hätte dies bei Anwesenheit im Raum verhindern können und im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch müssen.

Es hätte daher ausgereicht, dass das Personal bei Verlassen des Aufenthaltsraumes diese Thermoskannen mitnimmt und damit eine Gefahr für die Bewohner abwendet.

Dies hat das Personal der Beklagten jedoch nicht getan.

Der Annahme einer Pflichtverletzung stand auch nicht entgegen, dass der Tee zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr kochend heiß war.